

► EuGH-Vorlage

Vorlage zur Frage der Stellung als Versicherungsvermittler

| Wie sind Unternehmen zu qualifizieren, die als VN Versicherungen unterhalten, die ihren eigenen Kunden („Mitgliedern“) Ansprüche einräumen? Sind diese wie Versicherungsvermittler zu behandeln? Diese Frage hat nun der BGH dem EuGH vorgelegt. |

Im Einzelnen hat der BGH (15.10.20, I ZR 8/19, Abruf-Nr. 219089) dem EuGH zur Auslegung von Art. 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.02 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.03, S. 3) und von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.16 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.16, S. 19) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist ein Unternehmen, das als VN eine Auslandsreisekrankenversicherung sowie eine Auslands- und Inlands-Rückholkosten-Versicherung als Gruppenversicherung für seine Kunden bei einem Versicherungsunternehmen unterhält, gegenüber Verbrauchern Mitgliedschaften vertreibt, die zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigen und von den geworbenen Mitgliedern eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97?

► Haftung

Sachverständigenhaftung bei Prozessvergleich

| Auf die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen wegen eines falschen Gutachtens ist § 839a BGB analog anzuwenden, wenn das Gerichtsverfahren durch einen Vergleich erledigt wurde, dessen Abschluss von dem Gutachten beeinflusst worden ist. |

Das hat der BGH (25.6.20, III ZR 119/19, Abruf-Nr. 216931) entschieden und damit eine Haftungslücke geschlossen. In der Praxis gibt das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere wenn es auf einem Sachverständigengutachten beruht, regelmäßig Anlass, eine gütliche Einigung anzustreben. Im Fall des BGH hatten ein außergerichtlicher Gutachter und ein Gutachter im selbstständigen Beweisverfahren die Tatsachenbehauptungen der Klägerin gestützt. Im gerichtlichen Verfahren wurde ein dritter Gutachter bestellt, der dies anders sah, sodass der Rechtsstreit in erster Instanz verloren ging und in zweiter Instanz mit einem Vergleich endete. Daraufhin nahm die Klägerin den gerichtlichen Sachverständigen nach § 839a BGB in Regress.

MERKE | Anders als die Vorinstanzen sah der BGH § 839a BGB als anwendbar an. Es sei ein Zufall und vor allem vom Sachverständigen nicht beeinflusst, ob der Prozess durch eine gerichtliche „Entscheidung“ oder einen Vergleich ende. Es gebe keinen Grund, den Sachverständigen hier zu bevorteilen.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 219089



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 216931

§ 839a BGB
anzuwenden